

Satzung
Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum Schliersee e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum Schliersee e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schliersee.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle, gegenständliche und persönliche Unterstützung des Aufbaus, der Ausstattung, der laufenden Pflege und der ständigen Förderung des Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseums in Schliersee.
- (2) Der Verein wird hierzu alle geeigneten Maßnahmen treffen und Tätigkeiten vornehmen, die der baldmöglichsten Verwirklichung des genannten Zweckes dienen, insbesondere
 - historische Bauernhöfe erwerben und am Ort des Museums wiedererrichten;
 - die für das Museum vorgesehenen Flächen anpachten oder ankaufen;
 - Informationsveranstaltungen durchführen;
 - Gependete Sachmittel, die sich zum Museumsbetrieb nicht eignen, verkaufen, um die Erlöse im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.
- (3) Der Verein kann gegebenenfalls nach Aufbau und Inbetriebnahme des Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseums eine gemeinnützige Stiftung namens „Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseum Stiftung in Schliersee“ errichten und dieser Stiftung das Vereinsvermögen zweckgebunden zur Verfügung stellen. Der Verein kann sich dann auf die ständige Förderung des Markus Wasmeier Bauernhof- und Wintersportmuseums in Schliersee konzentrieren. Er wird insbesondere Spenden in Form von Sachmitteln zur Förderung des Museums sammeln und diese der Stiftung als Zustiftungen zweckgebunden zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Verein auch weiterhin im Sinne des Abs.1 und 2 Aufbau-, Ausstattungs- und Pflegeetätigkeiten wahrnehmen, soweit dies notwendig oder opportun ist.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Angehörige der Familie Wasmeier (§5 Abs.5)
 - b) Gründungsmitglieder
 - c) Die vom Beirat als ordentliche Mitglieder aufgenommenen Mitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Beirat. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig ist;
 - durch Ausschluß aus dem Verein; die Gründungsmitglieder können nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
- (5) Herr Markus Wasmeier und Frau Brigitte Wasmeier sowie Herr Günther Wasmeier und Frau Johanna Wasmeier sowie deren jeweilige volljährigen Nachkommen sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (6) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich in der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden, sich dort über die Belange des Vereins zu unterrichten und Anträge

zu stellen. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer, die Mitgliederversammlung kann den jeweiligen Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluß erweitern und durch die erforderliche Anzahl von Personen ersetzen. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre.
Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsmitglieder der Familie Wasmeier gewählt; der Vorschlag ist bindend. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorschlag der Vereinsmitglieder der Familie Wasmeier widersprechen, wenn in der vorgeschlagenen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der einer Wahl zum ersten Vorsitzenden entgegensteht. Den Vereinsmitgliedern der Familie Wasmeier steht dann das Recht zu, eine oder weitere Personen zur Wahl des ersten Vorsitzenden vorzuschlagen. Machen die Vereinsmitglieder der Familie Wasmeier von ihrem Vorschlagsrecht für eine Amts-/Wahlperiode keinen Gebrauch, ist die Mitgliederversammlung für die Dauer dieser Amtsperiode in der Wahl des ersten Vorsitzenden frei.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheidet der Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode aus, so gelten die Bestimmungen dieses Absatzes für die Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder im Falle eines schriftlichen Beschlussverfahrens an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Gründungsmitgliedern des Vereins entsprechend der dieser Satzung als Anlage beigefügten Liste.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Sie findet grundsätzlich im zweiten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - (c) Wahl des Vorstands nach dem in §7 Abs.2 festgelegten Verfahren; Abberufung von Vorstandsmitgliedern, einschließlich des ersten Vorsitzenden, aus wichtigem Grund,
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Amtsgericht Miesbach, 1997. Änderung der Satzung, beurkundet 1999.